

Förderschule



**Festlegung zur Leistungsanforderungen und
Leistungsbewertung im Fach Mathematik für den
Bereich Lernhilfe**

der
Wilhelm-Filchner-Förderschule
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
und
mit einer Abteilung Sprachheilschule
in Wolfhagen

Stand: 05.12.2015; Schuljahr 2015/16

Festlegung zur Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung im Fach Mathematik (Bereich Lernhilfe)

Nach Absprachen und Beschlüssen der Fachkonferenz im Fach Mathematik vom 05.12.2016 (vgl. Protokoll):

- Unterricht „im Klassenverband“, einzelne Schülerinnen und Schüler werden je nach Leistungsvermögen einen Kurs darunter oder darüber unterrichtet. Dies entspricht den Rechenkursen, die nach Schuljahren gezählt werden. Innerhalb der Rechenkurse soll weiter differenziert werden (Anknüpfung an Förderplan).
- Zeugnisse: Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erhalten in der *Grundstufe* an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine *schriftliche Aussage* über das Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernentwicklung und den Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Fächern. Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den Zielen des individuellen Förderplans. Zeugnisse nach Satz 1 und 2 werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 am Ende eines Schuljahres, ab der Jahrgangsstufe 3 am Ende eines Schulhalbjahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Schulentlassung erteilt. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Benotung der Schülerinnen und Schüler.

- Arbeiten /Leistungskontrollen:

8. Bestimmungen über schriftliche Arbeiten bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

a) Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für Leistungsnachweise gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Förderschwerpunkten mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung im inklusiven Unterricht und in den Förderschulen. Dabei ist die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

b) In den Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen sind ab Klasse 5 während eines Schuljahres in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel je sieben schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu schreiben. Über

Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Um der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen Rechnung zu tragen, sind bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten in erster Linie sonderpädagogische Gesichtspunkte maßgebend. Nicht die Anzahl der Fehler sollte deshalb als Kriterium der Leistung gelten und besonders herausgestellt werden, sondern die Anzahl der gelösten Aufgaben und die individuellen Leistungsverbesserungen sollten hervorgehoben werden.

c) In der Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind keine schriftlichen Arbeiten im Sinne der Verordnung verbindlich.

d) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in § 7 der Verordnung sind zu beachten.

Kopie aus Amtsblatt 9 /11 (Quelle¹):

Ab der Klasse 5 werden in Mathe jeweils sieben schriftliche Arbeiten pro Schuljahr geschrieben.

- Einigung auf einen einheitlichen Bewertungsschlüssel (ab Klasse 5):

Note 1 ab 94%
Note 2 ab 78%
Note 3 ab 62%
Note 4 ab 47%
Note 5 ab 25%

Der „pädagogische Spielraum“ bleibt weiter erhalten. Es geht nicht um ein „Festsetzen“, sondern um eine Orientierung, z.B. für neue Kolleginnen und Kollegen. In den Klassen 1-4 LH werden Bewertungen seitens unterrichtender Kolleginnen und Kollegen individuell festgelegt.

¹ http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf_2011/alle_user/09_2011.pdf

Notenschlüssel zur Bewertungen in der Hauptschule

Quelle: Martina Bohl Gesamtschule WOH

100% - 91%	=	1
90% - 72%	=	2
71% - 59%	=	3
58% - 46%	=	4
45% - 23%	=	5
ab 22%	=	6